

Stellungnahme *des Internationalen Bundes e.V.* zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

1. Vorbemerkung

Das Bürgergeld-Gesetz soll durch eine grundlegende Weiterentwicklung das gesetzliche System der Grundsicherung „zukunftsfest“ aufstellen. Im Vordergrund stehen dabei:

- mehr Respekt gegenüber den Leistungsberechtigten – insbesondere eine neue Vertrauenskultur in der Kommunikation und Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern einerseits und Staat andererseits. Damit verbunden ist, dass man weniger auf Zwang, der erfahrungsgemäß ohnehin Eigenbemühungen behindert, und mehr auf Motivation zu Eigenbemühungen und Hilfe zur Selbsthilfe setzt.
- mehr Chancen für die Leistungsberechtigten auf neue Perspektiven – insbesondere die Gewährleistung von mehr Chancengerechtigkeit und die Ermöglichung von mehr Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Damit verbunden sind höherwertigere und passgenauere Förderangebote für die Leistungsberechtigten.
- weniger unnötige Bürokratie.

Unsere Stellungnahme vom Internationalen Bund zusammenfassend, stellen wir fest:

- Die gesetzliche Grundsicherung nach dem SGB II bedurfte schon aus Gründen seiner Entstehungsgeschichte einer grundlegenden Revision. Historisch war sie Produkt der Entlastung des Sozialstaates von Kosten, um seine Finanzierbarkeit und „Überlebensfähigkeit“ zu sichern. Der Referentenentwurf zum Bürgergeld-Gesetz weist völlig zu Recht darauf hin, dass sich die Lage in Staat und Gesellschaft, damit auch auf dem Arbeitsmarkt seit der Einführung der Grundsicherung „grundlegend geändert“ hat.

Insofern ist es nur konsequent, diesen grundlegenden Änderungen auch in der Grundsicherung Rechnung zu tragen.

- Bei dem Kampf um die „Überlebensfähigkeit“ des Sozialstaates bei Einführung der Grundsicherung ist der Blick auf die Menschenwürde der Leistungsberechtigten etwas verloren gegangen. Umso mehr gilt es bei nunmehr veränderter Lage, die Achtung der Menschenwürde wieder stärker Geltung zu verschaffen. Deshalb würde sich der Internationale Bund vom Bürgergeld-Gesetz wünschen, dass über eine neue gesetzliche Berechnungsmethode für den Regelbedarf sowohl das soziokulturelle Existenzminimum auf einem lebensnahen Niveau gewährleistet als auch für die Zukunft seine nachträgliche Aushöhlung durch reale Kaufkraftverluste verhindert wird.
- Die Ziele des Gesetzgebers, insbesondere für mehr Respekt und Vertrauen gegenüber den Menschen zu sorgen, aber auch mehr auf Motivation und Anreize und weniger auf Zwang und Sanktion zu setzen, begrüßt der Internationale Bund sehr nachdrücklich. Denn der Einführung der

Grundsicherung in Krisenzeiten lag – vielleicht unfreiwillig – ein Menschenbild zugrunde, welches der Internationale Bund nicht teilen konnte. – Dabei gilt es nunmehr darauf zu achten, dass diese Ziele des Gesetzgebers im Bürgergeld-Gesetz auch konsequent genug umgesetzt werden.

- Insgesamt kommt der Internationale Bund zu dem Ergebnis, dass Referentenentwurf zum Bürgergeld-Gesetz weder den – zugegebenerweise hohen – Erwartungen aus der Gesellschaft noch den ausdrücklichen Zielen der Gesetzgebers nicht gerecht wird.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1 ZU ARTIKEL 1 – Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

2.1.1 Nummern 4 bis 6 – Kapitel 1 Fördern und Fordern (§§ 1 bis 6d)

Für gewisse Irritationen sorgt, dass der Referentenentwurf einerseits in Abschnitt B Lösungen (Seite 3) von einer Abschaffung des **Vermittlungsvorranges** spricht, andererseits aber in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 (Seite 69) gerade gegenteilig behauptet, das bestehende SGB II enthalte überhaupt keinen ausdrücklichen Vermittlungsvorrang.

Im Ergebnis hat die Neufassung (kurz: n.F.) des **§ 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4 SGB II** jedenfalls **an dem Vermittlungsvorrang nichts geändert**. Die im Koalitionsvertrag zugesagte – und von uns auch befürwortete – Abschaffung des Vermittlungsvorranges hat nicht stattgefunden. Alte und neue Fassung sprechen weitgehend mit denselben Worten davon, dass Leistungen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und/oder Ausbildung ermöglichen, „vorrangig ... erbracht werden ... sollen“. Zudem räumen alte und neue Fassung der Verwaltung übereinstimmend Entschließungs- bzw. Auswahlmessen ein.

Der Internationale Bund hätte sich im Interesse der Leistungsberechtigten eine gesetzgeberische Neugestaltung des § 3 Absatz 1 SGB n.F.

- **als subjektives Recht der Leistungsberechtigten auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und darüber hinaus**
- **als subjektives Recht der Leistungsberechtigten auf eine andere Leistung als die Ermöglichung der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung**

gewünscht. Denn sowohl nach der alten Rechtslage als auch nach dem Referentenentwurf zur neuen Rechtslage liegt bzw. läge es im „Ermessen“ oder – lebensnäher ausgedrückt – im praktisch gerichtlich nicht überprüfbaren „Belieben“ der Jobcenter, ob die leistungsberechtigten Menschen weiterhin – vorrangig – zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung gezwungen werden können, und zwar selbst dann, wenn eine solche Aufnahme einer dauerhaften Eingliederung der Betroffenen entgegenstehen würde. Die Menschen stehen diesbezüglich einer möglichen „Fehleinschätzung“ der Jobcenter regelmäßig völlig hilflos gegenüber. Eine moderne, nahe am Menschen weiterentwickelte Grundsicherung macht Menschen nicht zu reinen „Objekten“ der Jobcenter und ihres „Ermessens“, sondern räumt stattdessen subjektive Rechte gegenüber den Jobcenter ein und damit auch gerichtlichen Rechtsschutz gegen mögliche Irrtümer der Jobcenter.

Auch **§ 3 Absatz 1 Satz 4 SGB II n.F.** zur gesetzlichen „Vermutung“ des Erforderlichkeit der dauerhaften Eingliederung **greift zu kurz und wird praktisch kaum Anwendung finden**, weil sein Anwendungsbereich viel zu stark einengt wird.

Denn erstens wäre weder sozial- noch arbeitsmarktpolitisch einzusehen, warum die gesetzliche „Vermutung“ nur für „**Personen ohne Berufsabschluss**“ gelten soll. Insbesondere für einen großen Teil der arbeitsmarktferneren Langzeitarbeitslosen, die besonders auf neue Lösungen aus dem Bürgergeld-Gesetz angewiesen sind, bringt dieses gar nichts. Daher würde der Internationale Bund empfehlen, dass die Regelung analog § 81 Absatz 2 Satz 1 SGB III erweitert werden **auch auf Personen, die eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.**

Und zweitens wird die zusätzliche Einschränkung auf „**berufsabschlussbezogene**“ **Weiterbildungen** die Neuregelung in der Praxis völlig leerlaufen lassen. Gerade Langzeitarbeitslosen im Sinne des SGB II wird es regelmäßig kaum möglich sein, ohne geförderte Vorschaltmaßnahme (z.B. Erwerb von Grundkompetenzen) unmittelbar mit Aussicht auf Erfolg an einer „berufsabschlussbezogenen“ Weiterbildung teilzunehmen. Hier wäre nach Auffassung des Internationalen Bundes – zumindest – der „**Berufsabschlussbezug**“ der **Weiterbildung zu streichen**. Vor allem gilt es, den Fehler vorhergehender Gesetzgeber in § 81 Absatz 3a SGB III a.F. nicht zu wiederholen, den nun gerade der jetzige Gesetzgeber über eine Neufassung (Artikel 2 Nummer 4, Seite 24 f) korrigieren muss

§ 3 Absatz 4 SGB II n.F. zu **Integrationskursen und berufsbezogener Deutschsprachförderung** entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 2a SGB II a.F. Hier hätte sich der Internationale Bund gewünscht, dass der Gesetzgeber eine bloß objektiv-rechtliche Verpflichtung der Verwaltung ersetzt durch ein **subjektives Recht der Leistungsberechtigten**. Auch die einzige wirkliche Änderung, die Einfügung des Wörtchens „**vorrangig**“, ist mehr verfahrenstechnischer Natur, stärkt aber die Stellung der Leistungsberechtigten nicht.

2.1.2 Nummern 7 bis 14 – Kapitel 2 Anspruchsvoraussetzungen (§§ 7 bis 13)

§ 7 b SGB II n.F. übernimmt zur **Erreichbarkeit** im Wesentlichen die Regelung des § 7 Absatz 4a SGB II a.F. und enthält lediglich gewisse Präzisierungen. Laut Begründung zum Referentenentwurf soll die Neufassung „eine neue Vertrauensbasis zwischen Bürger und Verwaltung“ schaffen sowie „zu deutlichen Verbesserungen für die Leistungsberechtigten bei gleichzeitigem Bürokratieabbau“ führen (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 8, Seite 71 f). Ob die Neufassung wirklich derartige Verbesserungen mit sich bringt, ist **schwer nachvollziehbar**.

Jedenfalls darf ein grundsätzliches Problem dieser Vorschrift nicht übersehen werden. Bereits § 7 Absatz 4 a SGB II a.F. wurde im Jahr 2006 entsprechend dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers als **Leistungsausschuss-Norm** ausgestaltet und zwar, um Leistungsberechtigte, die gegen das Gebot der Erreichbarkeit verstoßen, härter bestrafen zu können als durch eine – nach damaliger Lesart: „unwirksame“ – Leistungsminderung, nämlich durch zeitweiligen „Total-Verlust“ der Leistungsansprüche. Ob ein solches Menschenbild des damaligen Gesetzgebers noch zeitgemäß ist und ob überhaupt die behauptete Unwirksamkeit empirisch bestätigt werden könnte, bleibt dahingestellt. Jedenfalls empfiehlt der Internationale Bund aus seinem Menschenbild heraus **eine überfällige Korrektur**. Auf der Grundlage des „neuen Vertrauens“ zwischen Bürger*inn*n und Staat wäre Bund anzuraten, § 7 Absatz 4a SGB II a.F. ersatzlos zu streichen. Für das Bürgergeld-Gesetz würde das entsprechend bedeuten, auf § 7 b SGB II n.F. gänzlich zu verzichten. Stattdessen könnte die Erreichbarkeit – wie früher – wieder zum Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung bzw. des Kooperationsplanes gemacht werden. Denn dort sind aus sozialrechtlicher Sicht „die Konkretisierung und Feinsteuerung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Leistungsträger und dem Grundsicherungsempfänger“ ohnehin besser aufgehoben (so G. Becker in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, § 7 Rz.16).

Zumindest müsste der Gesetzgeber aber noch eine **dringend notwendige rechtsnormlogische Klarstellung** vornehmen. Der Wortlaut des § 7 b SGB II n.F. weicht auffällig stark von demjenigen des § 7 Absatz 4a SGB a.F. ab. Für die alte Fassung war geklärt, dass es den Charakter einer Leistungsausschluss-Norm hat, also gerade keine **neue positive Anspruchsvoraussetzung** für den Leistungsbezug darstellt. Der im Referentenentwurf vorgesehene neue Wortlaut des § 7 b SGB II n.F. könnte den Eindruck erwecken, dass diesmal eine neue positive Anspruchsvoraussetzung gemeint sei – mit gravierenden Nachteilen für den Leistungsbezug der Menschen. Deshalb sollte der Gesetzgeber eine entsprechende Klarstellung vornehmen.

Die **§§ 11, 11 a, 11 b SGB II n.F.** enthalten lediglich verschiedene Klarstellungen und Neuregelungen zum zu berücksichtigenden oder nicht zu berücksichtigenden **Einkommen**, insbesondere erhöhte Freibeträge. Diese Verbesserungen zu Gunsten der Leistungsberechtigten **begrüßt** der Internationale Bund.

§ 12 SGB II n.F. zur Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von **Vermögen** unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle während einer Karenzzeit sowie zu Erhöhungen von Freibeträgen wird hier ebenfalls **ausdrücklich gelobt**. Der Begründung des Referentenentwurfes (RE- Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 12, Seite 76) ist darin nachdrücklich Recht zu geben, dass Menschen, sobald sie unverschuldet von Leistungen in der Grundsicherung abhängig werden, sich in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden und bei zusätzlichen Belastungsfaktoren leicht in Passivität oder sogar Resignation verfallen. Deshalb gilt es, genau das zu verhindern, also dafür zu sorgen, dass die Menschen den Kopf frei haben, um alles notwendig zur Überwindung des Notlage unternehmen zu können.

2.1.3 Nummern 15 bis 36 – Kapitel 3 Leistungen (§§ 14 bis 35)

Die **§§ 15, 15a und 15b SGB II n.F.** stellen nach Einschätzung des Internationalen Bundes einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Das Zusammenspiel der drei Paragraphen ist **aber nicht frei von Unklarheiten**.

Regelung des § 15 Absatz 2 SGB II n.F. ist als insgesamt sehr gelungen zu bewerten. Es erscheint tatsächlich so, als ob auf einer neuen Vertrauensbasis zwischen Bürger*inne*n und Staat die **„Kooperationspläne zur Verbesserung der Teilhabe“** durch Leistungsträger und Leistungsberechtigten „auf Augenhöhe“ erarbeitet werden. Besonders positiv ist hervorzuheben, dass die bisherige Möglichkeit des § 15 Absatz 3 Satz 3 SGB II a.F. gestrichen wurde. Danach kann das Jobcenter gegenwärtig an Stelle einer nicht zustande gekommenen Eingliederungsvereinbarung einen Verwaltungsakt erlassen, d.h. eine einseitig verbindliche Regelung treffen. Stattdessen sieht das Bürgergeld-Gesetz nunmehr ein **Schlichtungsverfahren nach § 15b SGB II n.F.** vor. Diese Konzeption erscheint uneingeschränkt gelungen.

In der Begründung zum Referentenentwurf wird weiter ausgeführt, dass der neue Kooperationsplan **nicht rechtsverbindlich** sein soll. Dadurch sei er auch von der Eingliederungsvereinbarung zu unterscheiden, die das Bundessozialgericht – so der Referentenentwurf – als öffentlich-rechtlichen Vertrag einstuft (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 16, Seite 81).

Hier beginnen leider gewisse Unklarheiten des Gesetzes. Denn § 15a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 SGB II n.F. stellen ausdrücklich gleich zweimal fest, dass der Leistungsberechtigte **rechtlich verpflichtet** ist, die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einzuhalten. Ob die **Nichteinhaltung der im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen** durch die Leistungsberechtigten allerdings auch **Sanktionen** gegen den Leistungsberechtigten nach sich ziehen können, wird durch das Bürgergeld-Gesetz und seine Begründung nicht zweifelsfrei beantwortet.

Siehe dazu unsere weiterführenden **Ausführungen zu §§ 31, 31 SGB II n.F.** auf Seite 6 f der vorliegenden Stellungnahme.

Der Internationale Bund rät eine Klarstellung im Bürgergeld-Gesetz an, dass eine Nichteinhaltung der im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen zu keinen Sanktionen gegen die Leistungsberechtigten führen kann.

Ansonsten gäbe es trotz aller Formulierungskünste im Bürgergeld-Gesetz in Bezug auf den rechtlichen Charakter keinen wesentlichen Unterschied zwischen alter Eingliederungsvereinbarung und neuem Kooperationsplan. Auch würde, anders als es sich der Gesetzgeber des Bürgergeld-Gesetzes eigentlich vorstellt, das Bundessozialgericht – zu Recht – den Kooperationsplan wie bisher die Eingliederungsvereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag einstufen.

Die Erwartungen weiter Teile der Gesellschaft an eine Reform des SGB II gingen dahin, dass der Gesetzgeber Menschen ein stärkeres Maß an Wertschätzung und Vertrauen entgegenbringt und **dass deshalb auf den Einsatz von Sanktionen völlig verzichtet wird**. Das zeitweilige „Moratorium“ der Bundesregierung hat der Hoffnung weitere Nahrung gegeben. Wer dagegen an Sanktionen festhält, macht sich bewusst oder unbewusst ein gewisses, negatives, von Misstrauen und Versagung von Wertschätzung geprägtes Menschenbild zu Eigen. Der Internationale Bund hat aus seinem alltäglichen Umgang mit leistungsberechtigten Menschen ein anderes, von Vertrauen und Wertschätzung geprägtes Menschenbild. Die ganz überwiegende Mehrheit der Menschen will aus Eigenmotivation aus einer Lage der Hilfsbedürftigkeit und der damit verbundenen sozialen Stigmatisierung herauskommen. Natürlich kämpfen auch sie gelegentlich gerade mit zunehmender Dauer mit Motivationsproblemen, mit Desillusionierung oder gar mit Resignation. Aber dann ist es die Kunst der Bildungs- und Sozialarbeit, die Eigenmotivation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. D.h.: **Für die ganz überwiegende Mehrheit der Leistungsberechtigten brauchen wir keine Sanktionen, sondern nur gute Bildungs- und Sozialarbeit**. Sanktionen bewirken – innerhalb wie außerhalb des SGB II – meistens das genaue Gegenteil von dem, was der Gesetzgeber will: Sie schaden im Ganzen betrachtet mehr, als dass sie nützen. Die übergroße Mehrheit der Gutwilligen verliert dann zunehmend Eigenmotivation und stellt eher auf stur, beschränkt sich schon aus Trotz auf das ‚unbedingt Notwendige‘. Das, worauf es auf für den tatsächlichen Eingliederungserfolg wirklich ankommt, ist zweifellos nicht die Einhaltung der Mitwirkungspflichten und ist überhaupt nicht durch Sanktionen erzwingbar. Sanktionen können daher eher als Ausdruck von Hilfslosigkeit angesehen werden: Wenn ich Eingliederungserfolge nicht durch Sanktionen erzwingen kann, dann erzwingt ich eben etwas anderes, was zwar tatsächlich mit Sanktionen erzwingbar ist, aber eben leider keinen Einfluss auf den Eingliederungserfolg hat. Umgekehrt wird man einige wenige weder mit noch ohne Sanktionen erreichen. **Erfolge bei der Eingliederung sind mit Sanktionen weder zu erzwingen noch zu erzielen**. Deshalb plädiert der Internationale Bund weiterhin für das ersatzlose Entfallen der Sanktionen.

Die Regelung zur „**Vertrauenszeit**“ in § 15a SGB II n.F. stellt zweifellos **einen ehrbaren Versuch** dar, einerseits Bürger*inne*n mehr Respekt und Vertrauen entgegenzubringen, aber andererseits den Bedenken von Teilen der Regierungskoalition und der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen, dass die Arbeitsförderung ohne Sanktionen „zusammenbricht“.

Insgesamt ist leider ein **sehr kompliziertes und intransparentes Konstrukt** herausgekommen. Das hat erfahrungsgemäß den Nachteil, dass erst im Nachhinein die Sozialgerichte für die notwendige Rechtsklarheit sorgen müssen. Zudem bleibt abzuwarten, inwiefern ein solches in der Praxis überhaupt umsetzbar ist und sich in der Praxis bewährt.

Positiv ist hervorzuheben, dass es wahrscheinlich eine echte, sechsmonatige „Schonfrist“ nach Eintritt in den Leistungsbezug ohne jegliche **Gefahr von Sanktionen** gibt.

Vielleicht wäre zu § 15a Absatz 2 SGB II n.F. zu überlegen, dass das Ende der Vertrauenszeit von einem **Vorsatz des Leistungsberechtigten abhängig gemacht werden sollte**. Das könnte sogar aus dem Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit zwingend folgen. Denn wenn nur durch eine kleinere Nachlässigkeit gegen die Absprachen aus dem Kooperationsplan verstoßen wird, wäre ein kollegialer Hinweis das durch die Verfassung gebotene mildeste Mittel zur zukünftigen Gewährleistung eines rechtskonformen Verhaltens des Leistungsberechtigten. Das Ende der Vertrauenszeit wäre im Rechtssinne nicht erforderlich und damit auch nicht verhältnismäßig. Außerdem müsste das Jobcenter aufgrund eines solchen anlassbezogenen Endes der Vertrauenszeit gemäß dem Automatismus des Gesetzes einen Verwaltungsakt i.S.v. § 15a Absatz 2 SGB II n.F. erlassen – mit der Folge, dass der Leistungsberechtigte daraufhin das vorgerichtliche Widerspruchsverfahren einleiten und letztlich Klage beim Sozialgericht einlegen kann. Viel Verwaltungs- und Gerichtsaufwand ggf. aus nichtigem Anlass!

Das Ende der Vertrauenszeit könnte und sollte umgekehrt auf die Fälle beschränkt werden, für die das Festhalten an Sanktionen gedacht ist: Menschen, die „**sich weigern**“ – wie ja § 31 Absatz 1 SGB II in alter und neuer Fassung ausdrücklich verlangt – mitzuwirken. Dieses setzt aber zweifellos Vorsatz voraus. Hier gilt es einen Wertungswiderspruch zwischen den §§ 15a und 31 Absatz 1 SGB II n.F. zu vermeiden.

Die Erstreckung des **Weiterbildungsgeldes**, d.h. eines monatlichen Zuschusses in Höhe von 150 Euro bei Teilnahme an einer Weiterbildung auf sogenannte „Aufstockende“, d.h. Beschäftigte, die zu ihrem sehr geringen Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld beziehen (§ 16 Absatz 3b SGB II n.F.), ist **gut begründbar**. Ansonsten wären sie ungerechtfertigt schlechter gestellt als Arbeitslose, die an einer Weiterbildung teilnehmen und nach § 87a Absatz 2 SGB III n.F. Weiterbildungsgeld beanspruchen dürfen.

Die Einführung des **Bürgergeldbonus** für eine Teilnahme an gewissen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 16j SGB II n.F.) ist gleichfalls zu begrüßen. **Die Reichweite könnte aber noch einmal überdacht werden**. Der Bürgergeldbonus soll (nur) während der Vertrauenszeit gewährt werden, weil, so die amtliche Begründung, nach neuer Rechtslage während der Vertrauenszeit keine Maßnahme mehr rechtsverbindlich „zugewiesen“ werden darf. Der Bürgergeldbonus verfolgt also mangels der Möglichkeit von Sanktionen während der Vertrauenszeit den Zweck, einen Anreiz für die Teilnahme an Maßnahmen zu bieten (vgl. RE- Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 22, Seite 87).

Kritikwürdig erscheint erstens die **Beschränkung auf die Vertrauenszeit**. Die Anreize wären eigentlich für die Gesamtdauer einer Maßnahme sinnvoll und erforderlich. Was hilft es denn, wenn nach Ende der Vertrauenszeit zwar die formale Teilnahme durch Sanktionen durchgesetzt werden könnte, aber eben nur das. Zudem käme es zu besonderen Verwerfungen, wenn die Vertrauenszeit aus einem verhältnismäßig nichtigen Anlass endet und damit gleichzeitig schwerwiegende Folgen für die Leistungsberechtigten wie das Entfallen von Anreizen verbunden wären

Zweitens ist die **Beschränkung auf gewisse Maßnahmen** nicht ganz nachvollziehbar, insbesondere dass die Förderung nur für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung erfolgen soll, nicht aber für diejenige an **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**. Damit würde das neue Förderinstrument praktisch weitgehend leerlaufen. Zudem kann es subjektiv als ungerecht empfunden werden, weil den meistens Leistungsberechtigten ein unmittelbarer Zugang zu Weiterbildungen während der Vertrauenszeit erfahrungsgemäß verwehrt bleibt. Daraus wären auch negative Rückwirkungen auf die Motivation der Leistungsberechtigten zu befürchten. Bei Jugendmaßnahmen sieht es seltsamerweise gerade umgekehrt aus. Die Förderung soll sich auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), Einstiegsqualifizierungen und die Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA) beschränken. Völlig unverständlich bleibt, warum hier gerade die

Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) mit ihrem unmittelbaren Berufsabschlussbezug unberücksichtigt bleibt. Eigentlich stellen doch „die Aufnahme und der Abschluss einer Berufsausbildung ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Eingliederung in das Erwerbsleben“ dar (so der RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 22, Seite 87 f).

Sehr zu begrüßen ist die Einführung der **ganzheitlichen Betreuung** (§ 16k SGB II n.F.). Laut Begründung des Referentenentwurfes sollen hierdurch – in Abgrenzung gegenüber Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – individuelle Förderlücken geschlossen und darüberhinausgehende Förderbedarfe gedeckt werden (vgl. RE-Bürgergeld- Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 22, Seite 89). Ergänzend greift für die berufliche Weiterbildung eine Erweiterung des § 84 Absatz 1 Nr. 1 SGB III n.F. mit der Klarstellung, dass auch die Kosten für notwendige sozialpädagogische Begleitung einschließlich „Coachings“ zu den Lehrgangskosten gehören. Aus der Begründung zum Referentenentwurf ergibt sich, dass dieses Coaching nach § 16k SGB II n.F. – wie bereits nach gegenwärtiger Rechtslage dasjenige bei der geförderten Beschäftigung nach §§ 16e, 16 i SGB – entweder durch die **Jobcenter selbst** durch eigenes **Personal** oder durch **Dritte** im Wege einer **Beauftragung unter Anwendung des Vergaberecht** durchgeführt werden soll.

Eine solche Regelung hat sich bereits im Rahmen der geförderten Beschäftigung **nicht bewährt**. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass die Betreuung durch Dritte deutliche Vorteile hat gegenüber derjenigen durch die Jobcenter selbst und zwar sowohl in Bezug auf die Verfügbarkeit für die Leistungsberechtigten als auch in Bezug auf Umfang und Intensität der Betreuungsleistung. Dritte werden auf der Grundlage anderer Rahmenbedingungen als Jobcenter tätig (Arbeitszeiten, Arbeitsauslastung, Priorisierungen). So ist es Dritten oft auch möglich, eine jederzeitige Verfügbarkeit für Betreute sicherzustellen, welche besonders für ggf. notwendige Notfallinterventionen wichtig ist. Deshalb plädiert der Internationale Bund dafür, die ganzheitliche Betreuung nach dem Bürgergeld-Gesetz **ausschließlich durch Dritte** durchführen zu lassen.

Ferner sollte auf die **Anwendung des Vergaberechts** als Förderweg verzichtet werden. Denn dieses ist dem Wesen nach eher für das „Massengeschäft“ geeignet. Die Förderung durch **Ausgabe von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen** dürfte wegen des individuelleren Charakters Vorzug verdienen.

Nach § 22 SGB II n.F. soll in Bezug auf die **Bedarfe für Unterkunft und Heizung** in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezuges (Karenzzeit) die Angemessenheit als Tatbestandsvoraussetzung entfallen. Im Ergebnis dient die Neuregelung nicht nur dem Bürokratieabbau, sondern ermöglicht es auch den Leistungsberechtigten, sich während dieser Zeit auf das Wesentliche zu konzentrieren, nämlich auf Eigenbemühungen zur Eingliederung. Deshalb ist diese Regelung **zu begrüßen**.

Die Neufassung des **§ 31 SGB II** wird im Referentenentwurf als „redaktionelle Änderung“ bzw. „Folgeänderung“ bezeichnet (RE-Bürgergeld-Gesetz, Artikel 1 Nummer 32, Seite 92 f). Dieses könnte allerdings als trügerisch erweisen, denn der Wortlaut ist nicht ganz klar und sollte deshalb **noch einmal überdacht** werden.

Die bisherige Regelung hat den Vorteil einer Rechtsklarheit für die Leistungsberechtigten. Ihre Mitwirkungspflichten konnten sie unmittelbar aus den Eingliederungsvereinbarungen (oder aus ersatzweisen Verwaltungsakten) entnehmen. Die Neuregelung dagegen verweist dazu auf die „Mitwirkungspflichten im Sinne des § 15a Absatz 3 Satz 1 ...“ SGB II n.F. Aber was ist damit konkret gemeint? Die Absprachen, die im Kooperationsplan festgehalten wurden? Oder umgekehrt gefragt: Könnten Verstöße des Leistungsberechtigten gegen Absprachen, die im Kooperationsplan festgehalten sind, Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II n.F. darstellen und somit – zumindest nach Ablauf der Vertrauenszeit - zu Leistungsminderungen nach § 31a SGB II n.F. führen?

Einerseits scheint der Wortlaut der Neufassung von dem Gegenteil auszugehen. § 15a Absatz 3 SGB II n.F. spricht in Satz 1 „von notwendigen Mitwirkungspflichten“, gefolgt von der – wohl nicht abschließend gemeinten – Aufzählung von Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen und Bewerbung auf Vermittlungsvorschlägen. Satz 2 dagegen unterscheidet ausdrücklich die „in der Aufforderung genannten notwendigen Mitwirkungspflichten“ von den „im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen“. Daher dürfte der Rückschluss erlaubt sein, dass die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu den „notwendigen Mitwirkungspflichten“ im Sinne des § 15 a Absatzes 3 Satz 1 SGB II n.F. gehören, sodass ihre Nichthaltung nach §§ 31 Absatz 1 Satz 1, 31a SGB II n.F. auch nicht zu Sanktionen führen kann. Damit in Übereinstimmung stehen Teile der Begründung, in denen der Kooperationsplan als rechtlich unverbindlich bezeichnet wird. Das soll ausdrücklich auch für die Zeit nach Ende der Vertrauenszeit gelten (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz, Artikel 1 Nummer 16, Seite 84).

Andererseits klingt eine ganz andere Lesart in der Begründung zum Referentenentwurf durch. Hier wird zunächst gesagt: „Grundsätzlich besteht eine allgemeine Pflicht der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Mitwirkung“. Dann wird ganz entsprechend unterschiedslos von „Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahme oder Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) aus dem Kooperationsplan“ gesprochen (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 16, Seite 84). Die oben aufgezeigte klare Trennung in § 15a Absatz 3 Sätze 1 und 2 SGB II n.F. scheint hier aufgehoben. Dieser Befund ist insofern bedeutsam, als § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II n.F. i.V.m. § 31a SGB II n.F. ausschließlich in Bezug auf Satz 1, nicht aber in Bezug auf Satz 2 Leistungsminderungen als Sanktionen erlaubt.

Dem Gesetzgeber sei also empfohlen, ausdrücklich klarzustellen, ob die Einhaltung der im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen „notwendige Mitwirkungspflichten“ im Sinne nach § 15a Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II n.F darstellen.

Darüber hinaus ist in der Neufassung des § 31a Absatz 1, 4 SGB II – aus guten Gründen – die **stufenweise Steigerung der Leistungsminderungssätze** bei wiederholten Pflichtverletzungen gestrichen worden. Dass dieses allerdings nur aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ geschehen sein soll (vgl. RE-Bürgergeld-Gesetz, Begründung zu Artikel 1 Nummer 33, Seite 94), befremdet.

§ 31a Absatz 3 SGB II n.F. setzt letztlich über eine allgemeine „Härtefall“-Klausel für Sanktionen das durch vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte **Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit** (hier: der Zumutbarkeit) um.

Im Übrigen fordert der Internationale Bund in Übereinstimmung mit den anderen Sozialverbänden, dass das Gesetz zur Einführung eines Bürgergeldes die – ohnehin schon überfällige – Einführung einer **neuen Berechnungsmethode für den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts** (§ 20 SGB II) enthalten muss.

Ziel muss es sein, die Grundsicherung (das „Bürgergeld“) **menschenwürdig** und **armutsfest** auszugestalten. Dieses bedeutet zweierlei. Erstens müsste die neue Berechnungsmethode lebens- und realitätsnäher ermitteln, was zur **Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums** erforderlich ist. Nach Angaben des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes z.B. müsste gegenwärtig der Regelbedarfssatz **mindestens bei 678 Euro liegen** (vgl. Presseerklärung Der PARITÄTISCHE Gesamtverband, Eckpunkte Bürgergeld, vom 20. Juli 2022). Zweitens gehört zur Armutsfestigkeit, dass nach einer realitätsnahen Neufestsetzung die Regelbedarfssätze für die Zukunft so dynamisiert werden, dass es **zu keinen realen Kaufkraftverlusten** kommen kann

2.1.4 Nummern 37 ff – Kapitel 4 bis 10 (§§ 135 ff)

Entfällt

2.2 ZU ARTIKEL 2 – Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die im Gesetz zur Einführung eines Bürgergeldes geplanten Änderungen im SGB III entsprechen durchgängig langjährigen Forderungen des Internationalen Bundes und werden schon deshalb begrüßt.

Die Neufassung des § 81 Absatz 3a SGB III zum **Erwerb der Grundkompetenzen** besteht im Wesentlichen entsprechend eines Prüfungsauftrages der Nationalen Weiterbildungsstrategie darin, den Kreis der Förderfähigen auf leistungsschwächere und bildungsentwöhnte Menschen und damit im Zweifel auf Menschen im Leistungsbezug der Grundsicherung zu erweitern.

Diesen Menschen war bisher eine entsprechende Förderung verwehrt, weil der Gesetzgeber nach bisheriger Rechtslage hierfür fordert, dass die Teilnahme an der Maßnahme den erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Weiterbildung erwarten lässt. Gerade für Menschen im SGB II-Leistungsbezug stellt das aber erfahrungsgemäß eine zu große Hürde dar. Deshalb will der Gesetzgeber **völlig konsequent** eine Förderung – verkürzt ausgedrückt - nur noch allgemein von einer Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit abhängig machen. Der Internationale Bund fordert schon lange die Öffnung der Maßnahme auch für Menschen im Leistungsbezug der Grundsicherung, die darauf im besonderen Maße angewiesen sind. Denn sie könnten ansonsten kaum Zugang zu höherwertigen beruflichen Weiterbildungen finden.

Begrüßt werden letztlich die Entfristung der **Weiterbildungsprämie** nach § 131a Absatz 3 SGB III a.F. und die Einführung eines **Weiterbildungsgeldes** jeweils über § 87a SGB III n.F. In der Tat gilt es, die Leistungsberechtigten in ihrer Teilnahme an Maßnahmen der Weiterbildung durch zusätzliche Anreize zu stabilisieren und eingetretene Erfolge zusätzlich zu belohnen. Dadurch kann nicht nur Maßnahmeabbrüchen vorgebeugt, sondern auch zu zusätzlichen Anstrengungen motiviert werden.